



Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Bayer. Datenschutzbeauftragter • PF 22 12 19 • 80502 München

Frau

63897 Miltenberg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
24.07.2017

Unser Zeichen
DSB/3-189-153

München, den 04.08.2017
Durchwahl: 089 212672

Recht auf Auskunft

Sehr geehrte Frau

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 24. Juli 2017, in der Sie auf die E-Mail von Herrn Spachmann vom 25. Juli 2017 mit diversen Anlagen verweisen.

Die Stadt Miltenberg hat auf den sehr detaillierten Fragenkatalog insgesamt betrachtet mit einer Teilauskunft geantwortet. Offen geblieben ist dabei insbesondere, wann die betreffenden Pachtflächen zu welchen Konditionen vergeben worden sind.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist zu bemerken:

- Für die Vergabe kommunaler landwirtschaftlicher Grundstücke im Pachtwege ist kein besonderes Vergabeverfahren vorgesehen. Insofern dürfte der Gemeinde eine gewisse Gestaltungsfreiheit zukommen, wenn sie die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Umgang mit ihrem (Grund-)Vermögen beachtet. Zu diesen Rahmenbedingungen zählt Art. 75 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (im Internet abrufbar unter www.gesetze-bayern.de). Die Vorschrift zielt auf die Verwirklichung eines marktgerechten Preises, bei einem Pachtgrundstück also einer marktgerechten Pacht. Die Gestaltung des Vergabeverfahrens darf diesem Ziel – auch unter dem Gesichtspunkt der

Transparenz – nicht zuwiderlaufen. Ob diese Vorgaben in einem Einzelfall beachtet sind, hat ggf. die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt) zu überprüfen.

- Das Recht auf Auskunft (Art. 36 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz – BayDSG) kann bei einer Vergabe kommunaler Pachtgrundstücke jedenfalls der Herstellung nachträglicher Transparenz dienen. Die Vorschrift ist auf amtliche Unterlagen aus einem entsprechenden Verfahren grundsätzlich anwendbar.

Einem Zugangsantrag können zwar private Interessen (konkurrierender) Bieter wie auch öffentliche Interessen entgegenstehen. Die um Auskunft ersuchte öffentliche Stelle muss die ablehnende Entscheidung über einen Zugangsantrag aber entsprechend begründen. Insofern enthält das Antwortschreiben der Stadt trotz seiner Ausführlichkeit keine einschlägigen Argumente.

Auch eine Auskunfterteilung zum Inhalt abgeschlossener Pachtverträge – etwa hinsichtlich des Vertragsschlussdatums sowie der vereinbarten Pachthöhen – ist grundsätzlich nur bei Betroffenheit rechtlich geschützter Vertraulichkeitsinteressen ausgeschlossen (vgl. näher Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19. März 2013, Az. 8 A 1172/11, Rn. 100 ff., im Internet abrufbar unter www.nrwe.de zum Informationsfreiheitsgesetz des Bundes). Die Antwort der Stadt auf Ihre Frage Nr. 13 lässt keinen Bezug auf ein rechtlich geschütztes Vertraulichkeitsinteresse erkennen. Entgegen der städtischen Auffassung steht Art. 36 BayDSG auch einer Auskunfterteilung durch Bereitstellung von – ggf. teilweise geschwärzten – Fotokopien nicht entgegen.

Ich möchte zunächst anregen, noch einmal das Gespräch mit der Stadt zu suchen und dabei zu verdeutlichen, dass Ihr Zugangsantrag in wesentlichen Punkten – insbesondere Zeitpunkte und Pachthöhen – noch keine adäquate Antwort gefunden hat. Sie können sich dabei gern auf mein Schreiben beziehen.

Ferner möchte ich darauf aufmerksam machen, dass ich im Rahmen meiner gesetzlichen Zuständigkeit eine Überprüfung des Vergabeverfahrens – insbesondere auch, was die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen an Transparenz in einem solchen Verfahren betrifft – leider nicht anbieten kann.

Sollte ein Gespräch mit der Stadt ergebnislos bleiben oder aus Ihrer Sicht nicht in Betracht kommen, würde ich die Anwendung des Art. 36 BayDSG durch die Stadt in den noch offenen Punkten förmlich überprüfen. Insofern bitte ich ggf. um kurze Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

Regierungsdirektor